

138/ME



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Robert Brunner/6290

Geschäftszahl:
450.010/7-X/2/00

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem mehrere arbeitsrechtliche Gesetze im Zuge der Euro-Anpassung geändert werden (AEAPG)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines bundesgesetzes, mit dem mehrere arbeitsrechtliche Gesetze im Zuge der Euro-Anpassung geändert werden (Arbeitsrechtliches Euro-Anpassungsgesetz – AEAPG).

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der **16. Februar 2001** festgesetzt. Die Liste der zur Begutachtung eingeladenen Institutionen liegt bei.

Anlage

Wien, am 8. Jänner 2001

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Mathilde Knöfler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



A-1011, Stubenring 1, Tel: +43 (1) 71100, Fax: +43 (1) 713 79 95
E-Mail: post@X2.bmwa.gv.at, Homepage: www.bmwa.gv.at
DVR: 0037257



K O P I E

lt. Verteiler

Name/Durchwahl:
Mag. Robert Brunner/6290

Geschäftszahl:
450.010/7-X/2/00

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem mehrere arbeitsrechtliche Gesetze im Zuge der Euro-Anpassung geändert werden (AEAPG)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem mehrere arbeitsrechtliche Gesetze im Zuge der Euro-Anpassung geändert werden (Arbeitsrechtliches Euro-Anpassungsgesetz – AEAPG) und ersucht dazu bis

16. Februar 2001

Stellung zu nehmen. Im Falle der Nichtäußerung darf die Zustimmung zum vorgelegten Entwurf angenommen werden.

Im Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes BGBl. Nr. 178/1961 ersucht das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gegenüber darauf hinzuweisen. Die Liste der zur Begutachtung eingeladenen Institutionen liegt bei.

Anlage: 4 Exemplare

Wien, am 8. Jänner 2001
Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Mathilde Knöfler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



A-1011, Stubenring 1, Tel: +43 (1) 71100, Fax: +43 (1) 713 79 95
E-Mail: post@X2.bmwa.gv.at, Homepage: www.bmwa.gv.at
DVR: 0037257

Verteiler zu GZ: 450.010/7-X/2/00

1. BKA-VD	41. ÖGB	81. Kath. Familienverband Österr.
2. BKA - Abt. I/8	42. WKÖ	82. Bundesorganisation der Kinderfreunde
3. BKA -Sekt. IV	43. VÖI	83. Österr. Rektorenkonferenz
4. Kabinett d. Fr. Vizekanzlerin Dr. Susanne Riess-Passer	44. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österr.	84. Bundeskonferenz des wissenschaftlichen u. Künstlerischen Personals
5. BKA -Hrn. StS Franz Morak	45. Österreichischer Landarbeiterkammertag	85. Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
6. BMF	46. Landarbeiterkammer für Kärnten	86. Zentralaussschuß der Österr. Hochschülerschaft
7. BMF - Hrn StS Dr. Alfred Finz	47. Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- u. Forstwirtschaft	87. Österr. Bundesjugendring
8. BMAA	48. Landarbeiterkammer für Oberösterreich	88. Österr. Bundes-Sportorganisation
9. BMSG	49. Landarbeiterkammer für Salzburg	89. Verband Österr. Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger
10. BMSG Hrn. StS Dr. Reinhart Waneck	50. Landarbeiterkammer für Steiermark	90. Verband der Elektrizitätswerke Österr.
11. BMI	51. Landarbeiterkammer für Tirol Sektion Dienstnehmer der Landes-Landwirtschaftskammer	91. ÖAMTC
12. BMJ	52. Landarbeiterkammer für Vorarlberg Sektion Dienstnehmer der Landeslandwirtschaftskammer	92. ARBÖ
13. BMLV	53. Hauptverband d. Öster. Sozialversicherungsträger	93. Vorstand der Österr. Bundesbahnen
14. BMLFUW	54. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag	94. Österreichische Post AG - Generalsdirektion
15. BMBWK	55. Rechtsanwaltskammer Wien	95. Gewerkschaft öffentl. Dienst
16. BMÖLS	56. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich	96. Geschäftsleitung des Familienpolitischen Beirates
17. BMÖLS - Dienstrechtssektion	57. Rechtsanwaltskammer Burgenland	97. Institut f. Sozialpolitik u. Sozialreform
18. BMVIT	58. Rechtsanwaltskammer Oberösterreich	98. Gen. Dion. der Österr. Bundesforste
19. BMVIT - Bereich Verkehr	59. Rechtsanwaltskammer Kärnten	99. Österr. ARGE für Rehabilitation
20. Verbindungsstelle der Bundesländer	60. Rechtsanwaltskammer Salzburg	100. Wiener Bühnenverein
21. Amt der Bgld. Lds. Reg.	61. Rechtsanwaltskammer Steiermark	101. Vorsitzendenkonferenz d. Unab. Verwaltungssenate in den Ländern
22. Amt der NÖ Lds. Reg.	62. Rechtsanwaltskammer Tirol	102. Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österr.
23. Amt der Ktn. Lds. Reg.	63. Rechtsanwaltskammer Vorarlberg	103. Mietervereinigung Österr.
24. Amt der OÖ Lds. Reg.	64. Österreichische Notariatskammer	104. Österr. Gewerbeverein
25. Amt der Sbg. Lds. Reg.	65. Vereinigung der Österr. Richter	105. Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer
26. Amt der Stmk. Lds. Reg.	66. Österr. Patentanwaltskammer	106. Gleichbehandlungskommission des Bundes
27. Amt d. Tiroler Lds. Reg.	67. Bundes-Ingenieurkammer	107. Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates
28. Amt der VlbG. Lds. Reg.	68. Kammer für Wirtschaftstrehändler	108. Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände in der Land- und Forstwirtschaft
29. Amt der Wr. Lds. Reg.	69. Österr. Ärztekammer	109. Wirtschaftskammer Burgenland
30. Österr. Städtebund	70. Österr. Dentistenkammer	110. Wirtschaftskammer Kärnten
31. Österr. Gemeindebund	71. Bundeskammer d. Tierärzte Österr.	111. Wirtschaftskammer OÖ
32. VfGH	72. Österr. Apothekerkammer	112. Wirtschaftskammer Steiermark
33. VwGH	73. Pharmazeutische Gehaltskasse f. Österr.	113. Wirtschaftskammer Vorarlberg
34. Rechnungshof	74. Verband Angestellter Apotheker Österr.	114. Wirtschaftskammer Wien
35. Volksanwaltschaft	75. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs	115. Wirtschaftskammer NÖ
36. Finanzprokuratur	76. Freien Wirtschaftsverband Österr.	116. Wirtschaftskammer Salzburg
37. Österr. Gesell. F. Gesetzgebungslehre	77. Sekretariat der Österr. Bischofskonferenz	117. Wirtschaftskammer Tirol
38. Datenschutzrat	78. Evangelischen Oberkirchenrat HB und AB	
39. Verband Österr. Mittel- und Großbetriebe d. Einzelhandels	79. Israelitische Kultusgemeinde	
40. BAK	80. Österr. Familienbund	

1

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Aufwandersatzgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Post-Betriebsverfassungsgesetz, das Bahn-Betriebsverfassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz, das Arbeiterkammergesetz, das Privat-Kraftwagenführergesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das BäckeriarbeiterInnengesetz 1996, das Mutterschutzgesetz 1979, das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1992, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Urlaubsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das Kautionschutzgesetz geändert werden (Arbeitsrechtliches Euro-Anpassungsgesetz - AEAPG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Aufwandersatzgesetzes**

Das Bundesgesetz über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandersatzgesetz), BGBl. Nr. 28/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 *letzter Satz* lautet:

„Dabei ist eine Aufrundung auf den nächsten vollen 5-Euro-Betrag vorzunehmen.“

2. Folgender § 3 wird *angefügt*:

„§ 3. § 2 *letzter Satz* in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 2**Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes**

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 160 Abs. 1 wird der Ausdruck „30 000 S“ durch den Ausdruck „2 180 €“ ersetzt.

2. In § 207 Abs. 1 wird der Ausdruck „30 000 S“ durch den Ausdruck „2 180 €“ ersetzt.

3. Dem § 208 wird folgender Abs. 11 *angefügt*:

„(11) § 160 Abs. 1 und § 207 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 3**Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes**

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz), BGBl. Nr. 108/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Abs. 7 wird der Ausdruck „5 000 S“ durch den Ausdruck „360 €“ ersetzt.

2. In § 10d wird der Ausdruck „5 000 S“ durch den Ausdruck „360 €“ ersetzt.

3. (*Grundsatzbestimmung*) In § 13 Abs. 7 wird der Ausdruck „5 000 S“ durch den Ausdruck „360 €“ ersetzt.

4. Dem § 21 werden folgende Abs. 6 und 7 *angefügt*:

„(6) § 2a Abs. 7 und § 10d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(7) § 13 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt gegenüber den Ländern mit 1. Juli 2001 in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind binnen sechs Monaten nach diesem Tag zu erlassen und haben ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 2002 vorzusehen.“

Artikel 4**Änderung des Post-Betriebsverfassungsgesetzes**

Das Post-Betriebsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 326/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 80 Abs. 1 wird der Ausdruck „30 000 S“ durch den Ausdruck „2 180 €“ ersetzt.
2. Dem § 81 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 80 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 5**Änderung des Bahn-Betriebsverfassungsgesetzes**

Das Bahn-Betriebsverfassungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 78 Abs. 1 wird der Ausdruck „30 000 S“ durch den Ausdruck „2 180 €“ ersetzt.
2. Dem § 79 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 78 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 6**Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes**

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 21a Abs. 8 lautet:

„(8) Die für den einzelnen Arbeitnehmer pro Anwartschaftswoche bzw. Kalenderwoche (Beschäftigungswoche) zu berechnenden Zuschlagsleistungen sind in Euro, gerundet auf zwei Dezimalstellen, zu berechnen.“

2. In § 25 Abs. 4 wird der Ausdruck „20 S“ durch den Ausdruck „1,50 €“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 1 wird der Ausdruck „3 000 S“ durch den Ausdruck „220 €“ ersetzt.
4. Nach § 40 Abs. 1i wird folgender Abs. 1j eingefügt:

„(1j) § 21a Abs. 8, § 25 Abs. 4 und § 32 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 7**Änderung des Heimarbeitsgesetzes**

Das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 64 wird der Ausdruck „30 000 S“ durch den Ausdruck „2 180 €“, der Ausdruck „2 000 S bis 60 000 S“ durch den Ausdruck „150 € bis 4 360 €“ und der Ausdruck „100 000 S“ durch den Ausdruck „7 270 €“ ersetzt.
2. Dem § 74 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 64 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 8**Änderung des Arbeiterkammergesetzes**

Das Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 2 wird der Ausdruck „7 000 S“ durch den Ausdruck „510 €“ ersetzt.
2. In § 98 Abs. 1 wird der Ausdruck „10 000 S“ durch den Ausdruck „730 €“ ersetzt.
3. In § 98 Abs. 2 wird der Ausdruck „20 000 S“ durch den Ausdruck „1 450 €“ ersetzt.

4. In § 98 Abs. 4 wird der Ausdruck „30 000 S“ durch den Ausdruck „2 180 €“ ersetzt.

5. Dem § 100 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 37 Abs. 2 und § 98 Abs. 1, 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 9

Änderung des Privat-Kraftwahrerführergesetzes

Das Privat-Kraftwahrerführergesetz, BGBl. Nr. 359/1928, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 144/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 10 lautet:

„§ 10. Dienstgeber, die den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 150 € zu bestrafen.“

2. Folgender § 11 wird angefügt:

„§ 11. § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 10

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 3 entfallen die Worte „ , gegen Bescheide einer Berghauptmannschaft der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“.

2. In § 28 Abs. 1 wird der Ausdruck „300 S bis 6000 S“ durch den Ausdruck „20 € bis 440 €“ ersetzt.

3. In § 28 Abs. 1a wird der Ausdruck „1000 S bis 25 000 S“ durch den Ausdruck „70 € bis 1 820 €“ ersetzt.

4. In § 28 Abs. 1b wird der Ausdruck „3000 S bis 30 000 S“ durch den Ausdruck „220 € bis 2 180 €“ und der Ausdruck „5000 S bis 50 000 S“ durch den Ausdruck „360 € bis 3 630 €“ ersetzt.

5. In § 28 Abs. 1 bis 1b entfällt jeweils der Ausdruck „ , soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, von der Berghauptmannschaft“.

6. Nach § 33 Abs. 1k wird folgender Abs. 1l eingefügt:

„(11) § 28 Abs. 1 bis 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

7. § 33 Abs. 4 lit. a entfällt. Die bisherigen lit. b bis g erhalten die Bezeichnung „a“ bis „f“.

8. In § 33 Abs. 5 wird das Zitat „lit. a bis c“ durch das Zitat „lit. a und b“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Arbeitsruhegesetzes

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 und 4 entfallen jeweils die Worte „- für Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten -“.

2. In § 26 Abs. 2 entfallen die Worte „ , soweit es sich um Bescheide einer Berghauptmannschaft handelt, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“.

3. In § 26 Abs. 3 entfallen die Worte „ , die sich über den Wirkungsbereich einer Berghauptmannschaft hinaus erstrecken, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“.

4. § 27 Abs. 1 lautet:

„§ 27. (1) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die den §§ 3, 4, 5 Abs. 1 und 2, §§ 6, 6a, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 und 5 und den §§ 10 bis 22b, 22c Satz 2, 22d und 23 bis 25 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 40 € bis 2 180 € zu bestrafen.“

4

5. In § 27 Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck „(Berghauptmannschaft)“.
6. Nach § 33 Abs. 1 wird folgender § 33 Abs. 1g eingefügt:
 „(1g) § 27 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“
7. § 34 Abs. 1 Z 2 und 5 entfallen. Die bisherigen Z 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „Z 2 und 3“.
8. Der bisherige § 34 Abs. 1 Z 6 erhält die Bezeichnung „Z 4“. In dieser Ziffer entfällt die Bezeichnung „lit. a“ und die lit. b.
9. Der bisherige § 34 Abs. 1 Z 7 erhält die Bezeichnung „Z 5“.
10. In § 34 Abs. 2 wird das Zitat „Z 1 bis 3 und 7“ durch das Zitat „Z 1, 2 und 5“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes**

Das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird der Ausdruck „3 000 S bis 30 000 S“ durch den Ausdruck „220 € bis 2 180 €“ und der Ausdruck „5 000 S bis 50 000 S“ durch den Ausdruck „360 € bis 3 630 €“ ersetzt.
2. Nach § 15 Abs. 2b wird folgender Abs. 2c eingefügt:
 „(2c) § 12 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 13**Änderung des BäckereiarbeiterInnengesetzes 1996**

Das BäckereiarbeiterInnengesetz 1996, BGBl. Nr. 410, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird der Ausdruck „300 S bis 15 000 S“ durch den Ausdruck „20 € bis 1 090 €“ und der Ausdruck „2 000 S bis 30 000 S“ durch den Ausdruck „150 € bis 2 180 €“ ersetzt.
2. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 „(3) § 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 14**Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979**

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 1 wird der Ausdruck „1 000 S bis 25 000 S“ durch den Ausdruck „70 € bis 1 820 €“ und der Ausdruck „3 000 S bis 50 000 S“ durch den Ausdruck „220 € bis 3 630 €“ ersetzt.
2. Dem § 40 wird folgender Abs. 11 angefügt:
 „(11) § 37 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 15**Änderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987**

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 30 lautet:

„§ 30. (1) Wer den Bestimmungen des Abschnittes 2 dieses Bundesgesetzes zuwiderhandelt, ist, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 70 € bis 1 090 €, im Wiederholungsfall von 220 € bis 2 180 € zu bestrafen.

(2) Ebenso sind Dienstgeber und deren Bevollmächtigte zu bestrafen, die den Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 dieses Bundesgesetzes oder einer aufgrund einer Bestimmung dieser Abschnitte erlassenen Verordnung zuwiderhandeln.“

2. Im § 31 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils der Klammerausdruck „(Berghauptmannschaft)“.

3. Im § 34 Abs. 1 Z 1 entfallen die Worte: „, soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“.

4. Im § 34 Abs. 1 entfällt die Z 3. Die bisherige Z 2a erhält die Bezeichnung „Z 3“.

5. Dem § 34 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 30 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 16

Änderung des Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1992

Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1992 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 662/1992 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird der Ausdruck „500 S bis 30 000 S“ durch den Ausdruck „40 € bis 2 180 €“ ersetzt.

2. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 17

Änderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 23 lautet:

„§ 23. Dienstgeber, die den Vorschriften des § 2 Abs. 1, des § 4, des § 5 Abs. 1, 3 und 4, des § 6 Abs. 1 und 2, des § 7 Abs. 1 sowie der §§ 8 und 22 zuwiderhandeln, werden, sofern die Tat nach anderen Vorschriften nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 22 mit einer Geldstrafe bis zu 290 €, wobei auch der Versuch strafbar ist, in allen übrigen Fällen mit einer Geldstrafe bis zu 220 € bestraft.“

2. Dem § 27 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 18

Änderung des Urlaubsgesetzes

Das Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird der Ausdruck „3 000 S“ durch den Ausdruck „220 €“ ersetzt.

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 1. Jänner 2002 ereignen.“

Artikel 19

Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 7b Abs. 9 wird der Ausdruck „10 000 S“ durch den Ausdruck „730 €“ und der Ausdruck „5 000 S bis zu 20 000 S“ durch den Ausdruck „360 € bis zu 1 450 €“ ersetzt.

2. Dem § 19 Abs. 1 wird folgende Z 11 angefügt:

„11. § 7b Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 1. Jänner 2002 ereignen.“

Artikel 20**Änderung des Kautionschutzgesetzes**

Das Kautionschutzgesetz, BGBl. Nr. 229/1937, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 50/1948, wird wie folgt geändert:

1. *§ 6 dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2001 außer Kraft.*

2. *§ 7 Abs. 1 lautet:*

„(1) Wer sich entgegen den Bestimmungen des § 1 eine Kaution bestellen läßt oder den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 290 € zu bestrafen.“

3. *Nach § 10 wird folgender § 11 angefügt:*

„§ 11. § 7 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 1. Jänner 2002 ereignen.“

Vorblatt**Problem:**

Durch das Inkrafttreten der gemeinsamen europäischen Währung Euro (€) als allgemeines Zahlungsmittel mit dem 1. Jänner 2002 wird die Anwendbarkeit all jener gesetzlichen Bestimmungen, die Schillingbeträge enthalten, für die Rechtsadressaten und Rechtsanwender im Bereich der Vollziehung massiv erschwert. Im Arbeitsrecht sind davon in erster Linie Verwaltungsstrafbestimmungen betroffen. Einige davon sind überdies veraltet und bedürfen einer legislatischen Erneuerung.

Ziel:

Sammelnovelle zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen, die Schillingbeträge enthalten, an den Euro

Inhalt:

- Ersetzung von Schillingbeträge in arbeitsrechtlichen Gesetzen durch Euro-Beträge
- Anpassungen an die geänderte Rechtslage nach dem Mineralrohstoffgesetz (MinRoG)
- Sonstige legislative Modernisierungen veralteter Strafbestimmungen

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Zustands, der eine große Rechtsunsicherheit für die Rechtsadressaten und die Rechtsanwender bedeuten würde

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

keine

Finanzielle Auswirkungen

keine

Konformität mit dem EU-Recht:

Es bestehen keine Verpflichtungen für diese Maßnahmen, die EU-Konformität ist aber gegeben.

Erläuterungen:

Am 1. Jänner 2002 tritt der Euro (€) als allgemeines Zahlungsmittel in Kraft. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, ihre Rechtsordnungen diesbezüglich ausdrücklich umzustellen, da der Übergang automatisch erfolgt. Für die Rechtsadressaten und Rechtsanwender würde es aber im Bereich der Vollziehung eine massive Erhöhung der Rechtsunsicherheit bedeuten, wenn der Gesetzgeber bei all jenen Bestimmungen, die sich auf Schillingbeträge beziehen, insbesondere bei Verwaltungsstrafen, keine Änderungen vornehmen würde. Es ist daher vor allem im Sinne der Klarheit und Rechtssicherheit erforderlich, die gesetzlichen Bestimmungen, die Schillingbeträge enthalten, auf den Euro umzustellen. Im Arbeitsrecht sind davon vor allem Verwaltungsstrafbestimmungen betroffen.

All jene Änderungen, die rein technischer Natur sind, sollen in Form einer Sammelnovelle erfolgen. Das Frauennacharbeitsgesetz, das spätestens am 31.12.2001 außer Kraft treten muss, wurde nicht aufgenommen. Für einige arbeitsvertragsrechtliche Gesetze, bei denen nicht nur technische Anpassungen notwendig, sondern noch andere Rechtsfragen zu klären sind, wurde ein gesonderter Entwurf erstellt.

Auch wenn die Strafbeträge teilweise seit Jahrzehnten nicht mehr erhöht wurden und manche Strafbestimmungen aufgrund der geringen Höhe der Geldstrafe keinerlei generalpräventive Wirkungen mehr entfalten, besteht doch ein allgemeiner Konsens darüber, dass die Euro-Umstellung gerade nicht dazu benutzt werden soll, die Strafbeträge zu erhöhen. Es erfolgt daher nach der Umrechnung zum festgelegten Wechselkurs lediglich bei Beträgen über 100 Schilling im Sinne einer Harmonisierung eine kaufmännische Rundung auf 10 Euro.

Die notwendige Anpassung der Geldstrafbeträge an die neue Währung wurde auch zum Anlass genommen, die teilweise veralteten **Strafbestimmungen** zu modernisieren. So werden insbesondere im Sinne der allgemeinen rechtspolitischen Tendenz die veralteten Bestimmungen über den Primärarrest ersatzlos beseitigt (**Art. 15, 17 und 20**). Einerseits handelt es sich dabei um totes Recht, weil derartige Strafen schon seit Jahrzehnten nicht mehr verhängt werden. Darüber hinaus sind all jene Bestimmungen, die eine Primärarreststrafe von mehr als sechs Wochen vorsehen, ohnehin spätestens seit dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der Persönlichen Freiheit (BGBl. Nr. 684/1988) gemäß dessen Art. 3 verfassungswidrig. Die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe ist nunmehr im § 16 VStG subsidiär geregelt und entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben ebenfalls mit höchstens sechs Wochen beschränkt, sodass weitergehende Bestimmungen (**Art. 9**) ebenfalls zu beseitigen sind.

Weiters erfolgt im Zuge dieser Neuregelung auch eine Anpassung an das **Mineralrohstoffgesetz** (MinRoG), BGBl. I Nr. 38/1999, welches die Zuständigkeit für den Arbeitnehmerschutz in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, von den Berghauptmannschaften zu den Bezirksverwaltungsbehörden verlagert hat. Diesem Umstand war durch die Anpassung der entsprechenden Bestimmungen, insbesondere durch die Streichung des Begriffes „Berghauptmannschaft“, sowie aller anderen diesbezüglichen Sonderbestimmungen auch Rechnung zu tragen (**Art. 10, 11 und 15**). Sonstige Änderungen, die sich aus Novellen zum Bundesministeriengesetz ergeben, wurden wegen der Generalklausel des § 16 BMG nicht vorgenommen.

Im **Art. 14** (Mutterschutzgesetz) erfolgt keine MinRoG-Anpassung, da eine solche bereits im Entwurf eines Bundesgesetzes enthalten ist, mit dem das MSchG geändert, sowie das Bundesgesetz BGBl. Nr. 70/1937 und die Arbeitszeitordnung aufgehoben werden sollen. Dieser Entwurf wurde bereits begutachtet.

Im **Art. 15** wurde überdies der letzte Satz des § 30 KJBG gestrichen, da dieser durch die Verlängerung der Verjährungsfrist auf sechs Monate im § 31 Abs. 2 VStG gegenstandslos geworden ist.

Im **Art. 20** (Kautionschutzgesetz) enthält § 6 Abs. 1 und 2 Übergangsbestimmungen hinsichtlich bestimmter, zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginns des Kautionschutzgesetzes (15.7.1937) gegebener Sachverhalte, die heute keinen Anwendungsbereich mehr finden. Ebenso wenig von Bedeutung ist die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 3 KautschG (vgl. dazu etwa Mayr, Kommentar zum Kautionschutzgesetz, ÖGB Schriftenreihe 172, 1999, S. 77). Diese Bestimmung kann daher ersatzlos entfallen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf die Art. 10 Abs. 1 Z 11, 12 Abs. 1 Z 6 und 21 Abs. 2 B-VG.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Jährliche Anpassung

§ 2. Die Pauschalbeträge gemäß § 1 sind jährlich mit 1. Jänner unter Berücksichtigung der Entwicklung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen Tariflohnindex festzusetzen. Maßgebend ist dabei die Indexentwicklung im Zeitraum von einem Jahr bis zu dem 1. November, der dem 1. Jänner, an dem die Neufestsetzung wirksam werden soll, vorangeht. Dabei ist eine Aufrundung auf den nächsten vollen 100-Schilling-Betrag vorzunehmen.

Strafbestimmungen

§ 160. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 15, 55 Abs. 3, 89 Z 3, 99 Abs. 3, 4 und 5, 103, 104 Abs. 1, 108 Abs. 3, 109 Abs. 1 Z 1a und Abs. 1a, 115 Abs. 4 und 117 Abs. 1 bis 4 und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen sind, sofern die Tat nach anderen Gesetzen nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu ahnden.

Strafbestimmungen

§ 207. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 174 Z 1 und 2, 177 Abs. 2 und 3, 181 Abs. 1 und 4, 190 Abs. 2, 204 Abs. 1 und 206 Abs. 2 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

Entwurf (AEAPG)

Artikel 1

Änderung des Aufwändersatzgesetzes

Jährliche Anpassung

§ 2. Die Pauschalbeträge gemäß § 1 sind jährlich mit 1. Jänner unter Berücksichtigung der Entwicklung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen Tariflohnindex festzusetzen. Maßgebend ist dabei die Indexentwicklung im Zeitraum von einem Jahr bis zu dem 1. November, der dem 1. Jänner, an dem die Neufestsetzung wirksam werden soll, vorangeht. Dabei ist eine Aufrundung auf den nächsten vollen 5-Euro-Betrag vorzunehmen.

§ 3. § 2 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes

Strafbestimmungen

§ 160. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 15, 55 Abs. 3, 89 Z 3, 99 Abs. 3, 4 und 5, 103, 104 Abs. 1, 108 Abs. 3, 109 Abs. 1 Z 1a und Abs. 1a, 115 Abs. 4 und 117 Abs. 1 bis 4 und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen sind, sofern die Tat nach anderen Gesetzen nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 € zu ahnden.

Strafbestimmungen

§ 207. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 174 Z 1 und 2, 177 Abs. 2 und 3, 181 Abs. 1 und 4, 190 Abs. 2, 204 Abs. 1 und 206 Abs. 2 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 € zu bestrafen.

Geltende Fassung**Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes**

§ 2a. (7) Ein infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis diskriminierter Arbeitnehmer hat gegenüber dem Belästiger und im Fall des § 2 Abs. 1a Z 3 auch gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Soweit der Nachteil nicht in einer Vermögenseinbuße besteht, hat der Arbeitnehmer zum Ausgleich des durch die Verletzung der Würde entstandenen Nachteils Anspruch auf angemessenen, mindestens jedoch auf 5.000,-- S Schadenersatz.

Strafbestimmungen

§ 10d. Wer als privater Arbeitsvermittler gemäß den §§ 17ff Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der jeweils geltenden Fassung, oder als mit der Arbeitsvermittlung betraute juristische Person öffentlichen Rechts entgegen der Bestimmung des § 2c einen Arbeitsplatz nur für Männer oder nur für Frauen ausschreibt, ist auf Antrag eines Stellenwerbers oder der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 5.000,-- S zu bestrafen.

Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

§ 13. (7) Ein infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis diskriminierter Arbeitnehmer hat gegenüber dem Belästiger und im Falle des § 12 Abs. 1a Z 3 auch gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Soweit der Nachteil nicht in einer Vermögenseinbuße besteht, hat der Arbeitnehmer zum Ausgleich des durch die Verletzung der Würde entstandenen Nachteils Anspruch auf angemessenen, mindestens jedoch auf 5.000,-- S Schadenersatz.

Entwurf (AEAPG)

§ 208. (11) § 160 Abs. 1 und § 207 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 3**Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes****Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes**

§ 2a. (7) Ein infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis diskriminierter Arbeitnehmer hat gegenüber dem Belästiger und im Fall des § 2 Abs. 1a Z 3 auch gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Soweit der Nachteil nicht in einer Vermögenseinbuße besteht, hat der Arbeitnehmer zum Ausgleich des durch die Verletzung der Würde entstandenen Nachteils Anspruch auf angemessenen, mindestens jedoch auf 360 € Schadenersatz.

Strafbestimmungen

§ 10d. Wer als privater Arbeitsvermittler gemäß den §§ 17ff Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der jeweils geltenden Fassung, oder als mit der Arbeitsvermittlung betraute juristische Person öffentlichen Rechts entgegen der Bestimmung des § 2c einen Arbeitsplatz nur für Männer oder nur für Frauen ausschreibt, ist auf Antrag eines Stellenwerbers oder der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 360 € zu bestrafen.

Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

§ 13. (7) Ein infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis diskriminierter Arbeitnehmer hat gegenüber dem Belästiger und im Falle des § 12 Abs. 1a Z 3 auch gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Soweit der Nachteil nicht in einer Vermögenseinbuße besteht, hat der Arbeitnehmer zum Ausgleich des durch die Verletzung der Würde entstandenen Nachteils Anspruch auf angemessenen, mindestens jedoch auf 360 € Schadenersatz.

Geltende Fassung**Strafbestimmungen**

§ 80. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den Bestimmungen der §§ 28 Abs. 3, 65 Abs. 4, 67 Abs. 1, 72 Abs. 1 - in Verbindung jeweils mit §§ 89 Z 3, 99 Abs. 3, 4 und 5, 103, 104 Abs. 1, 108 Abs. 3, 109 Abs. 1 Z 1a und Abs. 1a ArbVG -, Abs. 2 und 4 Z 2, 4 und 5 zuwiderhandelt, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

Strafbestimmungen

§ 78. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den Bestimmungen der §§ 26 Abs. 3, 63 Abs. 4, 65 Abs. 1 und 69 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 89 Z 3, 99 Abs. 3, 4 und 5, 103, 104 Abs. 1, 108 Abs. 3, 109 Abs. 1 Z 1a und Abs. 1a ArbVG zuwiderhandelt, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

Entwurf (AEAPG)

§ 21. (6) § 2a Abs. 7 und § 10d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(7) § 13 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt gegenüber den Ländern mit 1. Juli 2001 in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind binnen sechs Monaten nach diesem Tag zu erlassen und haben ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 2002 vorzusehen.

Artikel 4**Änderung des Post-Betriebsverfassungsgesetzes****Strafbestimmungen**

§ 80. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den Bestimmungen der §§ 28 Abs. 3, 65 Abs. 4, 67 Abs. 1, 72 Abs. 1 - in Verbindung jeweils mit §§ 89 Z 3, 99 Abs. 3, 4 und 5, 103, 104 Abs. 1, 108 Abs. 3, 109 Abs. 1 Z 1a und Abs. 1a ArbVG -, Abs. 2 und 4 Z 2, 4 und 5 zuwiderhandelt, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 € zu bestrafen.

§ 81. (7) § 80 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 5**Änderung des Bahn-Betriebsverfassungsgesetzes****Strafbestimmungen**

§ 78. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den Bestimmungen der §§ 26 Abs. 3, 63 Abs. 4, 65 Abs. 1 und 69 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 89 Z 3, 99 Abs. 3, 4 und 5, 103, 104 Abs. 1, 108 Abs. 3, 109 Abs. 1 Z 1a und Abs. 1a ArbVG zuwiderhandelt, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 € zu bestrafen.

Geltende Fassung**Zuschlagsentrichtung**

§ 21a. (8) Die für den einzelnen Arbeitnehmer pro Anwartschaftswoche bzw. Kalenderwoche (Beschäftigungswoche) zu berechnenden Zuschlagsleistungen sind auf volle Schillingbeträge auf- bzw. abzurunden.

Entrichtung der Zuschlagsleistung

§ 25. (4) Als Nebengebühr kann die Urlaubs- und Abfertigungskasse in den Rückstandsausweis einen pauschalierten Kostenersatz für die durch die Einleitung und Durchführung der zwangsweisen Eintreibung bedingten Verwaltungsauslagen mit Ausnahme der im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten aufnehmen. Der Anspruch auf die im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten wird hiedurch nicht berührt. Der pauschalierte Kostenersatz beträgt 0,5 vH des einzutreibenden Betrages, mindestens jedoch 20 S. Der Ersatz kann für dieselbe Schuldigkeit nur einmal vorgeschrieben werden. Allfällige Anwaltskosten des Verfahrens zur Eintreibung der Zuschläge dürfen nur insoweit beansprucht werden, als sie im Verfahren über Rechtsmittel auflaufen.

Strafbestimmungen

§ 32. (1) Übertretungen der Vorschriften dieses Bundesgesetzes werden, wenn die Handlung nicht nach anderer Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

Entwurf (AEAPG)

§ 79. (4) § 78 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 6**Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes****Zuschlagsentrichtung**

§ 21a. (8) Die für den einzelnen Arbeitnehmer pro Anwartschaftswoche bzw. Kalenderwoche (Beschäftigungswoche) zu berechnenden Zuschlagsleistungen sind in Euro, gerundet auf zwei Dezimalstellen, zu berechnen.

Entrichtung der Zuschlagsleistung

§ 25. (4) Als Nebengebühr kann die Urlaubs- und Abfertigungskasse in den Rückstandsausweis einen pauschalierten Kostenersatz für die durch die Einleitung und Durchführung der zwangsweisen Eintreibung bedingten Verwaltungsauslagen mit Ausnahme der im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten aufnehmen. Der Anspruch auf die im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten wird hiedurch nicht berührt. Der pauschalierte Kostenersatz beträgt 0,5 vH des einzutreibenden Betrages, mindestens jedoch 1,50 €. Der Ersatz kann für dieselbe Schuldigkeit nur einmal vorgeschrieben werden. Allfällige Anwaltskosten des Verfahrens zur Eintreibung der Zuschläge dürfen nur insoweit beansprucht werden, als sie im Verfahren über Rechtsmittel auflaufen.

Strafbestimmungen

§ 32. (1) Übertretungen der Vorschriften dieses Bundesgesetzes werden, wenn die Handlung nicht nach anderer Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 220 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 40. (1j) § 21a Abs. 8, § 25 Abs. 4 und § 32 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Geltende Fassung**Strafbestimmungen**

§ 64. Personen, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes, mit Ausnahme der §§ 26, 27a und 27b, oder einer aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschrift (Verordnungen oder Bescheide) zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Wiederholungsfall von 2 000 S bis 60 000 S zu bestrafen. In gleicher Weise ist zu bestrafen, wer sich einer erheblichen oder wiederholten Unterentlohnung (§ 52 Abs. 2) schuldig macht. Verstöße gegen § 14 Abs. 1 sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

Wahlvorschläge

§ 37. (2) Die wahlwerbenden Gruppen haben für jeden Wahlvorschlag, den sie einbringen, an die Arbeiterkammer einen Beitrag für die Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von S 7000 zu leisten. Dieser Beitrag ist gleichzeitig mit der Einbringung der Wahlvorschläge zu erlegen; unterbleibt dies, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

Strafbestimmungen

§ 98. (1) Wer den ihm gemäß § 33 obliegenden Verpflichtungen trotz nachweislicher Aufforderungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder bewußt unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S bestraft.

Entwurf (AEAPG)**Artikel 7****Änderung des Heimarbeitsgesetzes****Strafbestimmungen**

§ 64. Personen, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes, mit Ausnahme der §§ 26, 27a und 27b, oder einer aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschrift (Verordnungen oder Bescheide) zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 150 € bis 4 360 € zu bestrafen. In gleicher Weise ist zu bestrafen, wer sich einer erheblichen oder wiederholten Unterentlohnung (§ 52 Abs. 2) schuldig macht. Verstöße gegen § 14 Abs. 1 sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 7 270 € zu bestrafen.

§ 74. (3) § 64 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 8**Änderung des Arbeiterkammergesetzes****Wahlvorschläge**

§ 37. (2) Die wahlwerbenden Gruppen haben für jeden Wahlvorschlag, den sie einbringen, an die Arbeiterkammer einen Beitrag für die Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von 510 € zu leisten. Dieser Beitrag ist gleichzeitig mit der Einbringung der Wahlvorschläge zu erlegen; unterbleibt dies, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

Strafbestimmungen

§ 98. (1) Wer den ihm gemäß § 33 obliegenden Verpflichtungen trotz nachweislicher Aufforderungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder bewußt unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 € bestraft.

Geltende Fassung

(2) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 S bestraft. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(4) Wer entgegen § 17a Abs. 5 oder § 45 Abs. 3 letzter Satz entgeltlich oder unentgeltlich Daten an Datenverarbeitungsinstitute, Adreßbüros oder sonst an Dritte weitergibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, wenn die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

§ 10. Übertretungen der Vorschriften der §§ 2 und 3 werden von der politischen Bezirksbehörde und in Orten, die zum örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehören, von dieser mit Geld bis zu 3000 S und im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Entwurf (AEAPG)

(2) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 € bestraft. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(4) Wer entgegen § 17a Abs. 5 oder § 45 Abs. 3 letzter Satz entgeltlich oder unentgeltlich Daten an Datenverarbeitungsinstitute, Adreßbüros oder sonst an Dritte weitergibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, wenn die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 € zu bestrafen.

§ 100. (11) § 37 Abs. 2 und § 98 Abs. 1, 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 9**Änderung des Privat-Kraftwagenführergesetzes**

§ 10. Dienstgeber, die den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 150 € zu bestrafen.

§ 11. § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Geltende Fassung**Behördenzuständigkeit und Verfahrensvorschriften**

§ 27. (3) Über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate entscheidet der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, gegen Bescheide einer Berghauptmannschaft der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte,

.....
sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, ~~soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, von der Berghauptmannschaft~~ mit einer Geldstrafe von 300 S bis 6000 S zu bestrafen.

(1a) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die

.....
sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, ~~soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, von der Berghauptmannschaft~~ mit einer Geldstrafe von 1 000 S bis 25 000 S zu bestrafen.

(1b) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die

1. die Pflichten gemäß § 15d Satz 2 oder gemäß Art. 12 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verletzen oder
2. die Pflichten betreffend das Kontrollgerät und das Schaublatt gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 13, Art. 14, Art. 15 Abs. 1 bis 3, 5 oder 7 oder Art. 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verletzen,

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, ~~soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, von der Berghauptmannschaft~~ mit einer Geldstrafe von 3000 S bis 30000 S, im Wiederholungsfall von 5000 S bis 50000 S zu bestrafen.

Entwurf (AEAPG)**Artikel 10****Änderung des Arbeitszeitgesetzes****Behördenzuständigkeit und Verfahrensvorschriften**

§ 27. (3) Über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate entscheidet der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte,

.....
sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 20 € bis 440 € zu bestrafen.

(1a) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die

.....
sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 70 € bis 1 820 € zu bestrafen.

(1b) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die

1. die Pflichten gemäß § 15d Satz 2 oder gemäß Art. 12 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verletzen oder
2. die Pflichten betreffend das Kontrollgerät und das Schaublatt gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 13, Art. 14, Art. 15 Abs. 1 bis 3, 5 oder 7 oder Art. 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verletzen,

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 220 € bis 2 180 €, im Wiederholungsfall von 360 € bis 3 630 € zu bestrafen.

Geltende Fassung

- § 34. (4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
- a) ~~hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben, die der beregbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales;~~
 - b) hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegen, der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales;
 - c) hinsichtlich aller anderen Arbeitnehmer der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales;
 - d) hinsichtlich § 26 Abs. 7 und § 27 Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen;
 - e) hinsichtlich des Abschnittes 6 a der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales;
 - f) hinsichtlich des § 15 c Abs. 2 der Bundesminister für Justiz;
 - g) hinsichtlich des § 15 e Abs. 2 die Bundesregierung.

(5) Die in Abs. 4 lit. a bis c genannten Bundesminister sind auch mit der Vollziehung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 betraut.

Entwurf (AEAPG)

§ 33. (11) § 28 Abs. 1 bis 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

- § 34. (4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
- a) hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegen, der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales;
 - b) hinsichtlich aller anderen Arbeitnehmer der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales;
 - c) hinsichtlich § 26 Abs. 7 und § 27 Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen;
 - d) hinsichtlich des Abschnittes 6 a der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales;
 - e) hinsichtlich des § 15 c Abs. 2 der Bundesminister für Justiz;
 - f) hinsichtlich des § 15 e Abs. 2 die Bundesregierung.

(5) Die in Abs. 4 lit. a und b genannten Bundesminister sind auch mit der Vollziehung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 betraut.

Geltende Fassung**Abweichende Regelung der wöchentlichen Ruhezeit**

§ 5. (3) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ~~—für Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten—~~ kann auf Antrag des Arbeitgebers nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abweichend von Abs. 2 Schichtpläne zulassen. Sie können die wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden unterschreiten oder den vierwöchigen Durchrechnungszeitraum überschreiten, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich und mit den Interessen der Arbeitnehmer vereinbar ist. Solche Schichtpläne können befristet werden.

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ~~—für Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten—~~ hat Ausnahmen gemäß Abs. 3 von Amts wegen oder auf Antrag einer der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, des Arbeitgebers oder von Organen der Arbeitnehmerschaft des Betriebes abzuändern oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht mehr vorliegen.

§ 26. (2) Über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate entscheidet der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, ~~soweit es sich um Bescheide einer Berghauptmannschaft handelt, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.~~

(3) Die den Arbeitsinspektoraten nach diesem Bundesgesetz zustehenden Aufgaben und Befugnisse, die sich über den Wirkungsbereich eines Arbeitsinspektorates hinaus erstrecken, sind vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, ~~die sich über den Wirkungsbereich einer Berghauptmannschaft hinaus erstrecken, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten~~ wahrzunehmen.

Entwurf (AEAPG)**Artikel 11****Änderung des Arbeitsruhegesetzes****Abweichende Regelung der wöchentlichen Ruhezeit**

§ 5. (3) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann auf Antrag des Arbeitgebers nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abweichend von Abs. 2 Schichtpläne zulassen. Sie können die wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden unterschreiten oder den vierwöchigen Durchrechnungszeitraum überschreiten, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich und mit den Interessen der Arbeitnehmer vereinbar ist. Solche Schichtpläne können befristet werden.

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat Ausnahmen gemäß Abs. 3 von Amts wegen oder auf Antrag einer der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, des Arbeitgebers oder von Organen der Arbeitnehmerschaft des Betriebes abzuändern oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht mehr vorliegen.

§ 26. (2) Über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate entscheidet der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(3) Die den Arbeitsinspektoraten nach diesem Bundesgesetz zustehenden Aufgaben und Befugnisse, die sich über den Wirkungsbereich eines Arbeitsinspektorates hinaus erstrecken, sind vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wahrzunehmen.

Geltende Fassung**Strafbestimmungen**

§ 27. (1) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die den §§ 3, 4, 5 Abs. 1 und 2, §§ 6, 6a, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 und 5 und den §§ 10 bis 22b, 22c Satz 2, 22d und 23 bis 25 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, ~~soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, von der Berghauptmannschaft~~ mit einer Geldstrafe von 500 S bis 30.000 S zu bestrafen.

(2) Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde ~~(Berghauptmannschaft)~~ der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein Organ einer Gebietskörperschaft, so hat die Behörde, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, welchem das der Zuwiderhandlung verdächtige Organ untersteht, in allen anderen Fällen aber eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

Entwurf (AEAPG)**Strafbestimmungen**

§ 27. (1) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die den §§ 3, 4, 5 Abs. 1 und 2, §§ 6, 6a, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 und 5 und den §§ 10 bis 22b, 22c Satz 2, 22d und 23 bis 25 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 40 € bis 2 180 € zu bestrafen.

(2) Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein Organ einer Gebietskörperschaft, so hat die Behörde, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, welchem das der Zuwiderhandlung verdächtige Organ untersteht, in allen anderen Fällen aber eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

§ 33. (1g) § 27 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Geltende Fassung**Vollziehung**

§ 34. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben des Bundes; soweit finanzielle Angelegenheiten berührt sind, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. ~~der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen;~~
3. der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unterstehen;
4. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 26 Abs. 4;
5. ~~der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für Arbeitnehmer in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen hinsichtlich der §§ 5 Abs. 3 und 4, 15 Abs. 2, 26 Abs. 2 und 3 und 27;~~
6. im übrigen der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 - a) im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit finanzielle Angelegenheiten berührt sind auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
 - b) ~~im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich der §§ 12, 14 bis 17;~~
7. der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hinsichtlich aller anderen Arbeitnehmer.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 bis 3 und 7 genannten Bundesminister sind auch mit der Vollziehung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 betraut.

Entwurf (AEAPG)**Vollziehung**

§ 34. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben des Bundes; soweit finanzielle Angelegenheiten berührt sind, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unterstehen;
3. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 26 Abs. 4;
4. im übrigen der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit finanzielle Angelegenheiten berührt sind auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
5. der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hinsichtlich aller anderen Arbeitnehmer.

(2) Die in Abs. 1 Z 1, 2 und 5 genannten Bundesminister sind auch mit der Vollziehung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 betraut.

Geltende Fassung**Strafbestimmungen**

- § 12. (1) Dienstgeber/innen und deren Bevollmächtigte, die
1. Dienstnehmer/innen über die Grenzen gemäß §§ 3 oder 4 hinaus beschäftigen,
 2. Ruhepausen gemäß § 6 nicht gewähren,
 3. die Ruhezeit gemäß § 7 nicht gewähren,
 4. die Auflagepflicht gemäß § 9, die Aushangpflicht gemäß § 10 oder die Aufzeichnungspflicht gemäß § 11 verletzen,

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 3000 S bis 30000 S, im Wiederholungsfall von 5000 S bis 50000 S zu bestrafen.

Strafbestimmungen

§ 20. Arbeitgeber/innen und deren Bevollmächtigte, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 6 bis 12, 14, 15 Abs. 1 sowie 17 bis 19 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 300 S bis 15000 S, im Wiederholungsfälle von 2000 S bis 30000 S zu bestrafen.

Entwurf (AEAPG)**Artikel 12****Änderung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes****Strafbestimmungen**

- § 12. (1) Dienstgeber/innen und deren Bevollmächtigte, die
1. Dienstnehmer/innen über die Grenzen gemäß §§ 3 oder 4 hinaus beschäftigen,
 2. Ruhepausen gemäß § 6 nicht gewähren,
 3. die Ruhezeit gemäß § 7 nicht gewähren,
 4. die Auflagepflicht gemäß § 9, die Aushangpflicht gemäß § 10 oder die Aufzeichnungspflicht gemäß § 11 verletzen,

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 220 € bis 2 180 €, im Wiederholungsfall von 360 € bis 3 630 € zu bestrafen.

§ 15. (2c) § 12 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 13**Änderung des BäckereiarbeiterInnengesetzes 1996****Strafbestimmungen**

§ 20. Arbeitgeber/innen und deren Bevollmächtigte, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 6 bis 12, 14, 15 Abs. 1 sowie 17 bis 19 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 20 € bis 1 090 €, im Wiederholungsfälle von 150 € bis 2 180 € zu bestrafen.

§ 23. (3) § 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Geltende Fassung**Strafbestimmungen**

§ 37. (1) Dienstgeber oder deren Bevollmächtigte, die den § 2a, § 2b, § 3 Abs. 1, 3, 6 und 7, § 4 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, § 4a, § 5 Abs. 1 bis 3, §§ 6 bis 8a, § 9 Abs. 1 und 2, § 17, § 31 Abs. 2, § 32 oder einem Bescheid nach § 4 Abs. 2 Z 9 und Abs. 5, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 3 und 4 zuwiderhandeln, sind, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) mit einer Geldstrafe von 1 000 S bis 25 000 S, im Wiederholungsfalle von 3 000 S bis 50 000 S zu bestrafen.

Strafbestimmungen

§ 30. Wer diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, ist, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde (~~Berghauptmannschaft~~) mit Geldstrafe von 1 000 S bis 15 000 S, im Wiederholungsfall von 3 000 S bis 30 000 S, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950, BGBl. Nr. 172, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt sechs Monate.

Entwurf (AEAPG)**Artikel 14****Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979****Strafbestimmungen**

§ 37. (1) Dienstgeber oder deren Bevollmächtigte, die den § 2a, § 2b, § 3 Abs. 1, 3, 6 und 7, § 4 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, § 4a, § 5 Abs. 1 bis 3, §§ 6 bis 8a, § 9 Abs. 1 und 2, § 17, § 31 Abs. 2, § 32 oder einem Bescheid nach § 4 Abs. 2 Z 9 und Abs. 5, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 3 und 4 zuwiderhandeln, sind, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) mit einer Geldstrafe von 70 € bis 1 820 €, im Wiederholungsfalle von 220 € bis 3 630 € zu bestrafen.

§ 37. (11) § 37 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 15**Änderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987****Strafbestimmungen**

§ 30. (1) Wer den Bestimmungen des Abschnittes 2 dieses Bundesgesetzes zuwiderhandelt, ist, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 70 € bis 1 090 €, im Wiederholungsfall von 220 € bis 2 180 € zu bestrafen.

(2) Ebenso sind Dienstgeber und deren Bevollmächtigte zu bestrafen, die den Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 dieses Bundesgesetzes oder einer aufgrund einer Bestimmung dieser Abschnitte erlassenen Verordnung zuwiderhandeln.

Geltende Fassung**Verbot der Beschäftigung Jugendlicher**

§ 31. (1) Dienstgebern und deren Bevollmächtigten, die wiederholt wegen Übertretungen nach § 30 bestraft wurden, kann die Bezirksverwaltungsbehörde (~~Bezirks~~~~hauptmannschaft~~) auf Antrag des Arbeitsinspektorates oder der zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes sonst berufenen Behörde die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder dauernd untersagen.

(2) Außer in den im Abs. 1 bezeichneten Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde (~~Bezirks~~~~hauptmannschaft~~), nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer, Dienstgebern und deren Bevollmächtigten die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder dauernd verbieten, wenn sie sich grober Pflichtverletzungen gegen die bei ihnen beschäftigten Jugendlichen schuldig gemacht haben oder gegen sie Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zur Beschäftigung Jugendlicher ungeeignet erscheinen lassen.

Entwurf (AEAPG)**Verbot der Beschäftigung Jugendlicher**

§ 31. (1) Dienstgebern und deren Bevollmächtigten, die wiederholt wegen Übertretungen nach § 30 bestraft wurden, kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Arbeitsinspektorates oder der zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes sonst berufenen Behörde die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder dauernd untersagen.

(2) Außer in den im Abs. 1 bezeichneten Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer, Dienstgebern und deren Bevollmächtigten die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder dauernd verbieten, wenn sie sich grober Pflichtverletzungen gegen die bei ihnen beschäftigten Jugendlichen schuldig gemacht haben oder gegen sie Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zur Beschäftigung Jugendlicher ungeeignet erscheinen lassen.

Geltende Fassung**Vollziehung**

§ 34. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 11 Abs. 6 und 11a der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, ~~soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;~~
2. hinsichtlich des § 17 Abs. 6 und 7 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
- 2a. hinsichtlich des § 27b der Bundesminister für Finanzen.
3. ~~hinsichtlich der Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;~~
4. hinsichtlich der Betriebe, die in den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;
5. hinsichtlich aller anderen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

§ 4. (1) Arbeitgeber, die den Ausgleich für das gemäß § 3 Abs. 1 gebührende Zeitguthaben nicht innerhalb von sechs Monaten gewähren oder das Zeitguthaben in Geld ablösen, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 S bis 30.000 S zu bestrafen.

Entwurf (AEAPG)**Vollziehung**

§ 34. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 11 Abs. 6 und 11a der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;
2. hinsichtlich des § 17 Abs. 6 und 7 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
3. hinsichtlich des § 27b der Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich der Betriebe, die in den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;
5. hinsichtlich aller anderen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

§ 34. (6) § 30 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 16**Änderung des Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1992**

§ 4. (1) Arbeitgeber, die den Ausgleich für das gemäß § 3 Abs. 1 gebührende Zeitguthaben nicht innerhalb von sechs Monaten gewähren oder das Zeitguthaben in Geld ablösen, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 40 € bis 2 180 € zu bestrafen.

§ 5. (1a) § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Geltende Fassung**Strafbestimmungen**

§ 23. Dienstgeber, die den Vorschriften des § 2 Abs. 1, des § 4, des § 5 Abs. 1, 3 und 4, des § 6 Abs. 1 und 2, des § 7 Abs. 1 sowie der §§ 8 und 22 zuwiderhandeln, werden, sofern die Tat nach anderen Vorschriften nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 22 mit einer Geldstrafe bis zu 4.000,-- S oder mit Arrest bis zu 2 Monaten, wobei auch der Versuch strafbar ist und beide Strafen auch nebeneinander verhängt werden können, in allen übrigen Fällen mit einer Geldstrafe bis zu 3.000,-- S oder mit Arrest bis zu 3 Wochen bestraft.

Strafbestimmungen

§ 13. Arbeitgeber oder deren gesetzliche Vertreter, die den Bestimmungen des § 8 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, von der Berghauptmannschaft, mit einer Geldstrafe bis 3000 S zu bestrafen.

Entwurf (AEAPG)**Artikel 17****Änderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes****Strafbestimmungen**

§ 23. Dienstgeber, die den Vorschriften des § 2 Abs. 1, des § 4, des § 5 Abs. 1, 3 und 4, des § 6 Abs. 1 und 2, des § 7 Abs. 1 sowie der §§ 8 und 22 zuwiderhandeln, werden, sofern die Tat nach anderen Vorschriften nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 22 mit einer Geldstrafe bis zu 290 €, wobei auch der Versuch strafbar ist, in allen übrigen Fällen mit einer Geldstrafe bis zu 220 € bestraft.

§ 27. (10) § 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 18**Änderung des Urlaubsgesetzes****Strafbestimmungen**

§ 13. Arbeitgeber oder deren gesetzliche Vertreter, die den Bestimmungen des § 8 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, von der Berghauptmannschaft, mit einer Geldstrafe bis 220 € zu bestrafen.

§ 19. (5) § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 1. Jänner 2002 ereignen.

Geltende Fassung**Ansprüche gegen ausländische Arbeitgeber mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat**

§ 7b. (9) Wer als Arbeitgeber oder als in Abs. 1 Z 4 bezeichneter Beauftragter oder Arbeitnehmer (Abs. 3)

1. die Meldung nach Abs. 3 nicht rechtzeitig erstattet oder
 2. die erforderlichen Unterlagen entgegen Abs. 5 nicht bereithält,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von bis zu 10 000 S, im Wiederholungsfall von 5 000 S bis zu 20 000 S zu bestrafen.

~~§ 6. (1) Vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes geleistete Kautionen, die den Bestimmungen des § 1, Absatz 1, nicht entsprechen, sind, sofern der Vertrag nicht die frühere Freigabe vorsieht oder das Dienstverhältnis nicht früher beendet wird, binnen sechs Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes freizugeben.~~

~~(2) Vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes gegebene Darlehen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht rechtswirksam gewährt werden könnten, können ungeachtet entgegenstehender vertraglicher Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgefordert werden, sofern nicht die Rückforderung nach Vertrag oder Gesetz früher möglich ist. Das gleiche gilt für die vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes eingezahlten, den Bestimmungen des § 3 nicht entsprechenden Geschäftseinlagen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Rückforderungsanspruch durch eingetretene Verluste vermindert, durch zufallenden Gewinn erhöht wird.~~

Entwurf (AEAPG)**Artikel 19****Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes
Ansprüche gegen ausländische Arbeitgeber mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat**

§ 7b. (9) Wer als Arbeitgeber oder als in Abs. 1 Z 4 bezeichneter Beauftragter oder Arbeitnehmer (Abs. 3)

1. die Meldung nach Abs. 3 nicht rechtzeitig erstattet oder
 2. die erforderlichen Unterlagen entgegen Abs. 5 nicht bereithält,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von bis zu 730 €, im Wiederholungsfall von 360 € bis zu 1 450 € zu bestrafen.

§ 19. (1)

11. § 7b Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 1. Jänner 2002 ereignen.

Artikel 20**Änderung des Kautionsschutzgesetzes**

Geltende Fassung

~~(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung:~~

- ~~a) wenn das Dienstverhältnis beim Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes schon zwei Jahre gedauert hat und das dem Dienstnehmer gebührende Entgelt 6000 S jährlich übersteigt;~~
- ~~b) wenn es sich um Dienstverhältnisse zwischen Tabaktrafikantern oder Tabakverlegern und ihren Verschleiß- oder Verlagsgehilfen handelt.~~

§ 7. (1) Wer sich entgegen den Bestimmungen des § 1 eine Kautionsbestellung läßt oder den Bestimmungen des §§ 2, 3, 5, 6, Absatz 1, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 4000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Entwurf (AEAPG)

§ 7. (1) Wer sich entgegen den Bestimmungen des § 1 eine Kautionsbestellung läßt oder den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 290 € zu bestrafen.

§ 11. § 7 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 1. Jänner 2002 ereignen.